

Satzung des Lädinen-Verein Bodensee e.V.

Art. 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein „Lädinen-Verein Bodensee e.V.“ mit Sitz in 88090 Immenstaad, Bachstraße 17, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(Amtsgericht Ulm, VR-Nummer: VR 630456.)

Art. 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Heimatpflege und Heimatkunde (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO)
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

1. den Bau und Betrieb eines Frachtseglers, wie er unter dem Namen „Lädine“ oder „Segner“ / „Segmer“ früher den Bodensee befuhr.
2. Geschichtsforschung, um das Kulturgut segelnder Frachtschiffe aus vergangenen Jahrhunderten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Art. 3 Mittel

1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliederbeiträge, Spenden, sonstige Zuwendungen und andere Einnahmen im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb des Schiffes.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen.
Alle Funktionsträger des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und §3 Nr. 26a EStG beschließen.
6. Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke kann der Verein Personal einstellen.

Art. 4 Mitglieder

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein Aufnahmegesuch zu richten. Das Mitglied unterwirft sich den Bestimmungen der Satzung. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes durch einfache Stimmenmehrheit verhängt werden, wenn einem Mitglied nachgewiesen wird, dass es die Interessen des Vereins schädigt, gefährdet oder seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Ein Mitglied, das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden soll, muss 10 Tage vorher hierüber benachrichtigt werden und hat daraufhin das Recht, sich vor dem Vorstand diesbezüglich zu rechtfertigen.

4. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können Ehrenmitglieder werden. Sie genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie werden in einer Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

Art. 5 Organe und Leitung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Beirat

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die satzungsmäßig vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie ist durch schriftliche Einladung in den ersten 4 Monaten des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand mit einer Frist von 1 Woche einberufen. Sie sind einzuberufen:

- a. aus wichtigem Grund
- b. wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellt.

Art. 7 Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenprüfberichtes und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer, deren Stellvertreter (auf 2 Jahre)
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Satzungsänderungen

Eine Abstimmung über nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Beratung und Abstimmung über den Antrag beschlossen haben. Über Anträge auf Satzungsänderung, Änderung der Beiträge, Festsetzung außerordentlicher Leistungen, Wahl des Vorstandes kann nur abgestimmt werden, wenn sie in der schriftlichen Tagesordnung aufgeführt sind. Anträge sind 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10 der Mitglieder anwesend sind.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Art. 8 Vorstand / Wahlen

- Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind in Einzelwahl für 2 Jahre zu wählen.
- Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- Scheidet ein Vorstand im Laufe eines Geschäftsjahres aus, so muss der Posten auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Ergänzungswahl neu besetzt werden.
Einzelheiten werden durch eine Wahlordnung geregelt.

Art. 9 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Art. 10 Leitung des Vereins

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung der Ausgaben:
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
Der 1., 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister können Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 € mit Einzelbefugnis tätigen, Ausgaben über 500 € müssen durch den Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.
2. die Entscheidung über
 - a) eine entgeltliche Vereinstätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages,
 - b) Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung
3. die Durchführung der in den Versammlungen getroffenen Beschlüsse
4. die Aufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern
5. die Entgegennahme von Spenden
6. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden und sie nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder.

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben. Einzelheiten werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Art. 10.1 Beirat

1. Der Verein hat einen Beirat, der aus max. 8 Mitgliedern bestehen kann.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wird in regelmäßigen Abständen zu Vorstandssitzung eingeladen. Die Teilnahme ist freiwillig.
5. Aufgaben und Rechte der Mitglieder des Beirates:
 - a) Jedes Beiratsmitglied erhält einen mit dem Vorstand vorher abgestimmten Tätigkeitsbereich. Die Beiträge der Beiratsmitglieder werden vom Vorstand nach dessen Einschätzung für den Verein verwendet.
 - b) Die Mitglieder des Beirats beraten den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützen ihn in strategischen und finanziellen Fragen.
 - c) Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen.
 - d) Die Mitglieder des Beirats haben die Pflicht, den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren.
 - e) Die Mitglieder des Beirats werben für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

Art. 11 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Art. 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Unmittelbar nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestimmen, wem das Vermögen des Vereins zufallen soll.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Immenstaad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für kulturelle Zwecke, und Geschichts- und Heimatforschung zu verwenden hat.